

## Gegenüberstellung und Erläuterung der Verwaltung zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion zur Geschäftsordnung

<b>§ 5 Abs. 2 GO</b>	
<b>derzeitige Formulierung</b>	<b>Änderungsantrag AfD-Fraktion</b>
In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit <del>oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung</del> bekannt zu geben, <del>sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</del>

### Anmerkungen der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt hier den Wortlaut des Kommunalverfassungsgesetzes (§ 52 Abs. 2 KVG LSA) vor.

Da zumeist interessierte Einwohner die Wiederherstellung der Öffentlichkeit nicht abwarten, ist die Formulierung sachgerecht.

**Aufgrund der gesetzlichen Regelung hierzu, ist dieser Änderungsantrag abzulehnen (Gesetzesvorrang).**

<b>§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO</b>	
<b>derzeitige Formulierung</b>	<b>Änderungsantrag AfD-Fraktion</b>
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	Die Fragestunde soll auf höchstens <b>60</b> Minuten begrenzt sein.

### Anmerkungen der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung und den bisherigen Erfahrungen sind 30 Minuten ausreichend. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates hat bisher noch keinen Fragesteller aufgrund des Zeitablaufes abgewiesen.





Anmerkungen der Verwaltung:

Beschlüsse des Gemeinderates kommen nur zum Tragen, wenn diese mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Das einzelne Räte oder auch Fraktionen nicht immer mit den Beschlüssen einverstanden sind, ist Ausdruck einer demokratischen Entscheidung.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird es möglich, dass bereits eine Anzahl von 3 Personen eine Aufhebung oder Änderung des mehrheitlich gefassten Beschlusses beantragen kann.

Die 1/3 Regelung, was im Gemeinderat einer Anzahl von 6 Personen entspricht, ist aus Sicht der im Vorfeld gefasster Mehrheitsbeschlüsse sachgerecht.